



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

49. Jahrgang

Moers, den 01.06.2023

Nr. 9

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH – Jahresabschluss zum 31.12.2021
2. Öffentliche Bekanntmachung über das Abstimmungsverfahren zur Errichtung der städtischen Grundschule Annastraße , Annastraße 29 - 31, 47441 Moers
3. Bekanntmachung der Anlage 1 zur Satzung über Kostenersatz und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Moers
4. Bekanntmachung der Stadt Moers über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen und Jugendschöffen

Amtsblatt der Stadt Moers -01.06.2023- Nr. 9

Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH hat am 30.11.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. **Der Jahresabschluss der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH zum 31.12.2021 wird mit einer Bilanzsumme von 109.179.435,07 € festgestellt.**

Im Jahresabschluss 2021 beträgt:

der Jahresüberschuss	1.801.101,18 €
Der Bilanzgewinn von wird wie folgt verwendet:	1.620.901,18 €
Vom Bilanzgewinn 2021 wird eine Dividende von	1.620.901,18 € 600.000,00 €
Einstellung in die Anderen Gewinnrücklagen	1.020.901,18 €

2. **Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VINKEN•GÖRTZ•LANGE UND PARTNER, Duisburg, hat am 13.07.2022 der Gesellschaft zum Jahresabschluss 2021 den als Anlage beigefügten **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weiterge-

hend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu

Amtsblatt der Stadt Moers -01.06.2023- Nr. 9

planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Duisburg, 13. Juli 2022

VINKEN•GÖRTZ•LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Stephan Lange
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **02.06.2023 bis 16.06.2023** in der Geschäftsstelle der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Vinzenzstraße 37, 47441 Moers, zwischen 08.00 - 12.00 Uhr, aus.

Moers, den **22.05.2023**



Jens Kreische
Geschäftsführer



Tobias Pawletko
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung

über das Abstimmungsverfahren zur Errichtung der städtischen Grundschule Annastraße, Annastraße 29 -31, 47441 Moers
hier: Trennung des Grundschulverbundes Eschenburgschule und Errichtung einer neuen Grundschule am bisherigen Teilstandort Annastraße

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 gemäß § 81 Absatz 2 SchulG NRW die Auflösung des Grundschulverbundes Städtische Gemeinschaftsgrundschule Eschenburgschule, Primarstufe, Arminiusstraße 38, 47441 Moers, beschlossen. In der Folge wird der Teilstandort Annastraße 29-31, 47441 Moers, zum Ende des Schuljahres 2023/2024 mit Ablauf des 31.07.2024 aufgelöst. Ferner hat der Rat der Stadt Moers beschlossen, mit Wirkung vom 01.08.2024 am Standort Annastraße 29-31 eine neue Grundschule zu errichten. Die derzeit am Teilstandort beschulten Klassen werden in der neu errichteten Schule weitergeführt.

Bei der Errichtung einer Schule von Amts wegen bestimmen die Erziehungsberechtigten der Kinder, für die der Besuch dieser Schule in Frage kommt, die Schulart (§ 27 Schulgesetz NRW in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen).

Die Erziehungsberechtigten der Kinder

- die zurzeit das 1. – 3. Schuljahr der Gemeinschaftsgrundschule Eschenburg, Teilstandort Annastraße 29 -31, 47441 Moers, besuchen bzw.
- die zum Schuljahr 2023/2024 in die Gemeinschaftsgrundschule Eschenburg, Teilstandort Annastraße 29 -31, 47441 Moers, eingeschult werden bzw.
- die im Bereich Matheck/Josefsviertel wohnen und zum Schuljahr 2024/2025 eingeschult werden sind wahlberechtigt und können von Ihrem Abstimmungsrecht Gebrauch machen.

Die vorgenannten Erziehungsberechtigten können an dem Abstimmungsverfahren nur dann teilnehmen, wenn sie in einem von der Stadt Moers aufgestellten Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen worden sind. Die Stadt Moers hat ein entsprechendes Abstimmungsverzeichnis erstellt und alle hierin aufgeführten Erziehungsberechtigten mit einem gesonderten Schreiben aufgefordert, an dem Abstimmungsverfahren teilzunehmen.

Sollten Erziehungsberechtigte, deren Kinder zum o. g. Personenkreis gehören, eine entsprechende Benachrichtigung durch die Stadt Moers nicht erhalten haben, können diese beantragen, in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen zu werden.

Hierzu wird das Abstimmungsverzeichnis an folgenden Tagen öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt:

- am Montag, dem 05.06.2023, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
- am Dienstag, dem 06.06.2023, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, und
- am Mittwoch, dem 07.06.2023, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und zwar im Rathaus, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Zimmer E.065.

Die geheime Abstimmung der Erziehungsberechtigten findet sodann statt:

- am Montag, dem 12.06.2023, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- am Dienstag, dem 13.06.2023, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- am Mittwoch, dem 14.06.2023, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Amtsblatt der Stadt Moers -01.06.2023- Nr. 9

im Rathaus, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Zimmer U.076.

Für die Stimmabgabe ist ein amtliches Ausweisdokument der/des Erziehungsberechtigten und ggf. das Einladungsschreiben der Stadt Moers mitzubringen. Für jedes Kind kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Für weitere Informationen stehen den betreffenden Erziehungsberechtigten die Mitarbeitenden des Fachbereiches Schule und Sport während der allgemeinen Sprechzeiten zur Verfügung (Rathaus, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Zimmer E.065, Telefon: 02841/201-714 und Zimmer U.076, Telefon 02841/201-618).

Moers, im Mai 2023

Der Bürgermeister

Fleischhauer

Amtsblatt der Stadt Moers -01.06.2023- Nr. 9

Bekanntmachung

über die Anlage 1 zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Moers

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 die Anlage 1 (zu § 2) der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Moers beschlossen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2023.

Anlage 1 zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Moers

Tarife zu § 2

<i>Lfd. Nr.</i>		<i>Kostentarif je Stunde</i>
1.	Personal im Einsatzdienst	65,17 €
2.	Gestellung von Fahrzeugen	
2.1	Einsatzleitwagen	102,48 €
2.2	Löschfahrzeug	141,75 €
2.3	Rüst- und Gerätewagen	164,38 €
2.4	Drehleiter	119,77 €
2.5	Wechseladerfahrzeug inkl. Abrollbehälter	155,26 €
2.6	Mannschaftstransportfahrzeug	20,36 €
2.7	Personenkraftwagen	10,83 €
3.	Einsatzpauschalen	
3.1	Einsatz in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage Stufe 1	865,89 € zzgl. Gebühr RTW nach Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung
3.2	Einsatz in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage Stufe 2	1.157,83 € zzgl. Gebühr RTW nach Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung
3.3	Einsatz in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage Stufe 3	1.449,77 € zzgl. Gebühr RTW nach Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung
4.	Brandsicherheitswache	
4.1	Brandsicherheitswachen für gewerbliche Veranstaltungen werden mit 100 % der Personalkosten berechnet, sowie einer Stunde pauschal für einen Per-	

Amtsblatt der Stadt Moers -01.06.2023- Nr. 9

	sonenkraftwagen	
4.2	Grundsätzlich entgeltfrei sind Brandsicherheitswachen für:	
4.2.1	Veranstaltungen von Wohlfahrtsverbänden und solchen Veranstaltungen, die caritativen Charakter haben. Eine Veranstaltung mit caritativem Charakter ist dann anzunehmen, wenn der über die Selbstkosten hinausgehende Gesamterlös (Reinerlös) caritativen Zwecken zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist bei der Beantragung der Brandsicherheitswache schriftlich einzureichen bzw. bekannt zu geben.	
4.2.2	Veranstaltungen der politischen Parteien, Gewerkschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Organe, sofern sie ausschließlich der politischen Willensbildung, der Wahrnehmung der ihnen per Gesetz zugeordneten Funktionen bzw. der organschaftlichen Tätigkeit dienen.	
4.2.3	Abiturfeiern	
4.3	Reduzierte Kostensätze sind zu erheben bei nicht caritativen Veranstaltungen mit Brauchtumscharakter sowie für das Moers Festival und Comedy Arts Festival.	150,00 €

Die Pauschalen der Nummern 2 und 3 enthalten die Kosten für die im Einsatz auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte. Bei der Gestellung von Fahrzeugen (Nummer 2) werden Personalkosten (Nummer 1) und Aufwand im Sinne von § 3 Abs. 4 bis 6 der Satzung gesondert berechnet. Bei Einsatzpauschalen (Nummer 3) wird Aufwand im Sinne von § 3 Abs. 4 bis 6 der Satzung gesondert berechnet.

Der Tarif tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Moers ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 30.05.2023

Fleischhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Moers in seiner Sitzung am 11.05.2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028 gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 10.07.2023 bis 14.07.2023 beim Fachbereich Jugend, Rathaus Moers, Zimmer U.157, Rathausplatz 1 in 47441 Moers während folgender Öffnungszeiten aufliegt:

montags bis mittwochs:	8:30 – 12:00 Uhr 14.00 – 16:00 Uhr,
donnerstags:	8:30 – 12:00 Uhr, 14:00 – 17:00 Uhr
freitags:	8:30 – 12:00 Uhr.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll beim Fachbereich Jugend, Rathaus Moers, Zimmer U.157, Rathausplatz 1 in 47441 Moers während der genannten Dienstzeiten Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Moers, den 31.05.2023

Fleischhauer
Bürgermeister